



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Nur per E-Mail:

An das Landesverwaltungsamt
mit der Bitte um Weitergabe an die
Unteren Gesundheitsbehörden in Sachsen-
Anhalt

dem Landesamt für Verbraucherschutz,
FB 2 Hygiene zur Kenntnis

Erlass

**Umsetzung des Konzepts des Landes Sachsen-Anhalt
zur Ausweitung der Testungen auf SARS-CoV-2 unter Berücksichti-
gung der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für
den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2“ (RVO SARS-CoV-2)**

Datum: 10.07.2020

AZ: 23-41926

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Konzept des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausweitung der Testungen auf SARS-CoV-2 strebt eine schnelle Identifizierung von sowohl symptomatischen als auch asymptomatischen COVID-19-Fällen an. Neben weiteren Schutzmaßnahmen ist eine schnelle Identifizierung von Infizierten und deren Kontaktpersonen eine wichtige Grundvoraussetzung, um ein starkes Ansteigen der Fallzahlen zu vermeiden und ein weitgehend normales öffentliches soziales und wirtschaftliches Leben während der Pandemie zu ermöglichen.

Die erweiterte Teststrategie in Sachsen-Anhalt umfasst folgende Bereiche:

1. Testung symptomatischer Personen

Alle Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion jeglicher Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn sollen gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) auf SARS-CoV-2 getestet werden. Bei symptomatischen Personen erfolgt die Testung i.d.R. in einer Fieberambulanz bzw. durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt. Aus epidemiologischer Indikation kann sie auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen oder veranlasst werden. Die Laboruntersuchung erfolgt dann im Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Hygiene (LAV).

2. Testungen durch Arbeitgeber

Testungen des Personals können jederzeit durch den Arbeitgeber auf seine Kosten auf freiwilliger Basis für die Beschäftigten angeboten und durchgeführt werden.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-4521

www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

3. Testung asymptomatischer Personen, die durch die Corona-Warn-App benachrichtigt worden sind

Bei asymptomatischen Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall identifiziert werden, erfolgt die Testung in einer Fieberambulanz bzw. durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt. Die Testung kann auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen oder veranlasst werden. Bei Abstrichnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt die Laboruntersuchung in einem Vertragslabor der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) oder im LAV.

4. Testung asymptomatischer Personen aus epidemiologischer Indikation ohne Bezug zur RVO SARS-CoV-2

Von den Gesundheitsämtern veranlassten Laboruntersuchungen asymptomatischer Personen aus epidemiologischer Indikation, die nicht von der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ abgedeckt sind, erfolgen im LAV. Massentestungen (z.B. Ausbrüche oder Screening-Untersuchungen) erfordern die rechtzeitige Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt (MS).

Für jede Labor-Beauftragung ist der von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellte „Antrag für SARS-CoV-2-Testung“ zu verwenden, der einen QR-Code für die Corona-Warn-App enthält. Bei Testungen, die nicht von der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ gedeckt sind und daher ausschließlich im LAV untersucht werden müssen, ist auf dem Antrag ein gut lesbares „E“ handschriftlich (für epidemiologische Indikation außerhalb der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“) einzutragen.

5. Testung asymptomatischer Personen mit Bezug zur RVO SARS-CoV-2

Für die Testung asymptomatischer Personen gilt grundsätzlich die am 09.06.2020 durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verkündete „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ in Verbindung mit der „Vereinbarung über die Testung asymptomatischer Personen auf SARS-CoV-2 zwischen KVSA und MS“. **Die Veranlassung dieser Testungen erfolgt in Sachsen-Anhalt immer durch die Gesundheitsämter.**

Die Gesundheitsämter können die Testungen an Vertragsärzte delegieren, die von der Kassenärztlichen Vereinigung benannt wurden. Für jede Labor-Beauftragung ist der von der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verfügung gestellte „Antrag für SARS-CoV-2-Testung“ zu verwenden, der einen QR-Code für die Corona-Warn-App enthält. Gesundheitsämter, die eine Veranlassung zur Testung an Vertragsärzte delegieren, nutzen hierzu das Formular Anlage 2a oder b der Vereinbarung zwischen KVSA und MS. Die Einrichtung eines Dauerauftrages ist möglich. Bei Abstrichnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt die Laboruntersuchung in einem Vertragslabor der Kassenärztlichen Vereinigung oder im LAV.

6. Abstimmung der Testungen nach RVO SARS-CoV-2 mit dem MS

Folgende Testungen nach RVO SARS-CoV-2 sind vor ihrer Veranlassung durch die Gesundheitsämter mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration abzustimmen:

- Testungen, die vom in der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ **vorgesehenen Umfang oder von der Art der Testungen abweichen,**
- Testungen, die **auf gesamte Einrichtungen oder Unternehmen nach § 3** der Testverordnung des BMG ausgeweitet werden,

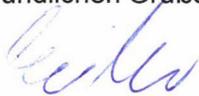
- Testungen nach **§ 4 (2) Nummer 1 bis 3** der Testverordnung des BMG, wenn die 7-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis/ der kreisfreien Stadt **unter 5 COVID-19-Neuinfektionen/ 100.000 Einwohner** (Meldungen gemäß IfSG) liegt. **Ab einer Inzidenz von 10 Neuinfektionen/ 100.000 Einwohner** sind Testungen nach § 4 (2) Nummer 1 bis 3 der Testverordnung **dringend erforderlich** und sollten nach Bewertung der konkreten Situation und nach Abstimmung mit dem Ministerium in den situationsabhängig zu priorisierenden Einrichtungen erfolgen.

- **Nachfolgende Testungen nach § 4** der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ erfolgen während der Pandemie **unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz auf Veranlassung der Gesundheitsämter**:
 - o **Vor Neuaufnahme von Bewohnern in Pflege- und Behinderteneinrichtungen bzw. zur Kurzzeitpflege und vor Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus von Bewohnern in Pflege- und Behinderteneinrichtungen und zur Kurzzeitpflege.** Diese Testungen können selbst oder an die von der KVSA bestimmten Vertragsärzte delegiert werden bzw. Krankenhäuser werden gebeten, die Abstriche in eigener Verantwortung durchzuführen.
 - o **Alle zwei Wochen** kann in der **Betreuung von Covid-19-Patienten eingesetztes Personal** in Krankenhäusern getestet werden. Die Krankenhäuser sollen gebeten werden, die Abstriche in eigener Verantwortung durchzuführen.
 - o Die Krankenhäuser können durch die Gesundheitsämter beauftragt werden, bei Patienten **vor Aufnahme zu einer ambulanten Operation**, eine Testung auf SARS-CoV-2 zu veranlassen. Die Krankenhäuser sollen gebeten werden, die Abstriche in eigener Verantwortung durchzuführen.

Die Gesundheitsämter berichten die Anzahl der von ihnen veranlassten Testungen und deren Ergebnisse in ihrer Hotspot-Meldung am Montag an das LAV und an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf nachfolgende E-Mail-Adressen: LAV-FB2-IfSG@sachsen-anhalt.de und COVID-19@ms.sachsen-anhalt.de.

Insbesondere bei Ausbrüchen sind detaillierte Angaben nach Rücksprache mit dem LAV erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. H. Willer

